



Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verarbeitungstätigkeit:

402-7: Vermessungsakten

Die personenbezogenen Daten werden für folgende Zwecke verarbeitet:

Notwendige Unterlagen für Vermessungsaufträge, Personenbezogene Daten werden nur bei hoheitlichen Vermessungen genutzt. Eigentumssicherung nach Artikel 14 Grundgesetz

Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist/sind:

Für den hoheitlichen Bereich Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG), § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 3. Für den technischen Bereich Baugesetzbuch § 209 sowie weitere Rechtsgrundlagen in verschiedenen Fachgesetzen

Wenn die Daten nicht bereitgestellt würden, hätte es diese Folgen:

Kommunale Aufgaben, für die die Kenntnis der Grundstücksverhältnisse notwendig ist, können nicht wahrgenommen werden.

Wir haben die personenbezogenen Daten erhalten von:

Land Niedersachsen, Liegenschaftskataster

Es werden folgende Informationen über Sie gespeichert:

Name, Vorname, Daten zu den betroffenen Flurstücken, gegebenenfalls Vollmachtnehmerin oder Vollmachtnehmer

Die Daten werden für folgenden Zeitraum gespeichert:

Führung des Katasters durch das Land Niedersachsen. Im Einzelfall werden Daten der Grundstückseigentümer nach Eintreten der Bestandskraft des Verwaltungsaktes oder bei Abbruch des Auftrags gelöscht. Teile der Vermessungsschriften unterliegen der Aufbewahrungspflicht gemäß § 29 VwVfG in Verbindung mit Nummer 9.2 der Niedersächsischen Aktenordnung und Nummer 5.3 des niedersächsischen LiegVermErlasses (10 Jahre). Amtliches Grenzdokument und Fortführungsriss einschließlich der Liste zum Fortführungsriss werden dauerhaft gespeichert.

Der Speicherzeitraum beginnt mit/am:

Einführung des Liegenschaftskatasters in Niedersachsen, im Einzelfalle erstmaliger Eigentümerstatus in Oldenburg

Die personenbezogenen Daten werden teilweise weitergeleitet an:

Eigentümerinnen und Eigentümer der von der Vermessung betroffenen Flurstücke, Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG), § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 3. Für den technischen Bereich Baugesetzbuch § 209.

Außerdem werden Ihre Daten an das Drittland/Nicht-EU-Mitgliedsstaat übermittelt:

je nach potenzieller Eigentümerin oder potenziellem Eigentümer

Eigentümerinnen und Eigentümer der von der Vermessung betroffenen Flurstücke, soweit sie im Ausland wohnen und die Adresse bekannt ist.

Name, Vorname, Daten zum Flurstück Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG), § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 3.

Die Stadt Oldenburg als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter servicecenter@stadt-oldenburg.de beziehungsweise postalisch unter Stadt Oldenburg (Oldb), Der Oberbürgermeister, 26105 Oldenburg kontaktieren. Sie können außerdem die Datenschutzbeauftragten der Stadt Oldenburg per E-Mail unter datschutzbeauftragte@stadt-oldenburg.de beziehungsweise postalisch unter Stadt Oldenburg (Oldb), Der Oberbürgermeister, Behördliche Datenschutzbeauftragte, -persönlich-, 26105 Oldenburg kontaktieren.

Sie können gegenüber der Stadt Oldenburg im Rahmen des Gesetzes folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Artikel 16 und Artikel 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz/Landesbeauftragte beziehungsweise Landesbeauftragter für den Datenschutz wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.